

# Satzung

## zur Durchführung von Bürgerentscheiden

### Vom 30.07.2015

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt auf Grund von Art. 18 a Abs. 17 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Abstimmungsleiter
- § 2 Abstimmungsausschuss
- § 3 Bildung der Abstimmungsvorstände, der Briefabstimmungsvorstände und der beweglichen Abstimmungsvorstände
- § 4 Einberufung des Abstimmungsausschusses, der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände
- § 5 Beschlüsse des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstände
- § 6 Tag und Dauer des Bürgerentscheids
- § 7 Herstellung und Inhalt der Stimmzettel
- § 8 Bürgerverzeichnis und Unterrichtung der Bürger
- § 9 Abstimmungsbekanntmachung
- § 10 Erteilung von Abstimmungsscheinen
- § 11 Vorbereitung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 12 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses
- § 13 Inkrafttreten

#### § 1

##### **Abstimmungsleiter**

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Bürgerentscheids obliegt dem Abstimmungsleiter. <sup>2</sup>Der Stadtrat beruft den Oberbürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Rothenburg ob der Tauber zum Abstimmungsleiter. <sup>3</sup>Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person bestellt. <sup>4</sup>Zum Abstimmungsleiter oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer vertretungsberechtigte Person des Bürgerbegehrens oder Stellvertreter ist.

#### § 2

##### **Abstimmungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Gemeindebürger als Beisitzer. <sup>2</sup>Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertreter des Bürgerbegehrens sowie die politischen Parteien und die Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

sichtigen. <sup>3</sup>Die Bedeutung der politischen Parteien oder Wählergruppen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertretung bemisst sich nach der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmenzahl. <sup>4</sup>Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person berufen. <sup>5</sup>Kein Bürgerbegehren und keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(2) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. <sup>2</sup>Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

### § 3

#### **Bildung der Abstimmungsvorstände, der Briefabstimmungsvorstände und der beweglichen Abstimmungsvorstände**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. <sup>2</sup>Bei mehreren Stimmbezirken bildet sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. <sup>3</sup>Bildet die Stadt nur einen Stimmbezirk, übernimmt der Abstimmungsvorstand die Geschäfte des Briefabstimmungsvorstands.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) sind

1. der Abstimmungsvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) als vorsitzendes Mitglied,
2. eine mit seiner Stellvertretung betraute Person,
3. einen Beisitzer als Schriftführer,
4. ein Beisitzer als Stellvertretung für den Schriftführer und
5. mindestens ein weiterer Beisitzer.

(3) <sup>1</sup>Bewegliche Abstimmungsvorstände werden nicht gebildet.

### § 4

#### **Einberufung des Abstimmungsausschusses, der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände**

(1) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzung des Abstimmungsausschusses und macht dies bekannt. <sup>2</sup>Der Abstimmungsleiter lädt die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt teilt den Mitgliedern der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände ihre Berufung rechtzeitig mit, beruft sie unter Angabe von Ort und Zeit ein, lädt sie zu einer Informationsveranstaltung ein und fordert sie zum rechtzeitigen Erscheinen am Abstimmungstag auf.

### § 5

#### **Beschlüsse des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstände**

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen der Abstimmungsorgane werden durch Beschluss getroffen, sofern nicht der Abstimmungsleiter, die Abstimmungsvorsteher oder die Briefabstimmungsvorsteher allein zuständig sind. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Abstimmungsleiter oder sein Stellvertreter, erschienen sind.

### § 6

#### **Tag und Dauer des Bürgerentscheids**

(1) <sup>1</sup>Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag oder an einem Feiertag statt. <sup>2</sup>Der Tag der Abstimmung wird vom Stadtrat festgesetzt. <sup>3</sup>Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag können von ihm zugelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

(3) <sup>1</sup>Die Auszählung erfolgt unmittelbar nach Schließung der Abstimmungslokale, falls

nicht durch eine übergeordnete Stelle eine andere Reihenfolge vorgeschrieben wird.

## § 7

### **Herstellung und Inhalt der Stimmzettel**

(1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel werden von der Stadt amtlich hergestellt.

(2) <sup>1</sup>Es soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden. Trifft der Bürgerentscheid mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern mit einer anderen Wahl oder einer Abstimmung zusammen, bestimmt das Staatsministerium des Innern die Farbe der Abstimmungsunterlagen.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmzettel müssen die Fragestellung enthalten. <sup>2</sup>Begründungen und Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden in die Stimmzettel nicht aufgenommen.

(4) <sup>1</sup>Stehen an einem Abstimmungstag mehrere Bürgerentscheide, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, sind die Fragestellungen auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. <sup>2</sup>Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. <sup>3</sup>Hat der Stadtrat zum gleichen Gegenstand die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen, wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt. <sup>4</sup>Die Stichfrage wird auf dem Stimmzettel an letzter Stelle aufgeführt.

## § 8

### **Bürgerverzeichnis und Unterrichtung der Bürger**

<sup>1</sup>Das Bürgerverzeichnis wird spätestens am 23. Tag vor der Abstimmung angelegt. <sup>2</sup>Die Eintragung ins Bürgerverzeichnis erfolgt für Bürger nach den Vorgaben des Art. 1 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG). <sup>3</sup>Alle Abstimmungsberechtigten werden bis spätestens zum 22. Tag vor der Abstimmung mittels einer Abstimmungsbenachrichtigung über den Termin des Bürgerentscheides unterrichtet.

## § 9

### **Abstimmungsbekanntmachung**

<sup>1</sup>Spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag macht die Stadt Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände bekannt. <sup>2</sup>Das Muster für die Wahlbekanntmachung in der Anlage zur GLKrWO ist entsprechend zu verwenden.

## § 10

### **Erteilung von Abstimmungsscheinen**

<sup>1</sup>Die Abstimmung kann auch mit Abstimmungsschein erfolgen. <sup>2</sup>Die Abstimmungsunterlagen werden ab dem 22. Tag vor der Abstimmung ausgegeben. <sup>3</sup>Abstimmungsscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden.

## § 11

### **Vorbereitung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen der Stimmbezirke und der Briefabstimmungsvorstände sobald wie möglich bei ihm vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter ermittelt für das Gemeindegebiet

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen Ja - Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Nein - Stimmen,

5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
7. ob das in Art. 18 a Abs. 12 GO geforderte Zustimmungsquorum erreicht wurde.

<sup>2</sup>Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 zu jedem Bürgerentscheid gesondert getroffen. <sup>3</sup>Bei einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei den Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für den jeweiligen Bürgerentscheid festzustellen sind.

## § 12

### **Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt fest

1. die Zahlen nach § 11 Absatz 2,
2. in welchem Sinn der Bürgerentscheid aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, gegebenenfalls aufgrund des Stichentscheids, entschieden ist.

(2) <sup>1</sup>Im Fall eines Stichentscheids gilt diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der Abstimmungsausschuss kann die Abstimmungsergebnisse und die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände berichtigen.

(4) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter verkündet das Abstimmungsergebnis nach Abschluss der Feststellung durch den Abstimmungsausschuss. <sup>2</sup>Er macht es mit allen Feststellungen in der Gemeinde ortsüblich bekannt.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 30.07.2015

---

Hartl  
Oberbürgermeister